

VIII 208

3. Dez. 1962

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 30. November 1962

Datum	Inhalt	Seite
12. 11. 1962	Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an Beamte und Versorgungsempfänger	323
21. 11. 1962	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1963 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1963)	324
27. 11. 1962	Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	325
27. 11. 1962	Bekanntmachung betreffend das Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Kulturabkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute	326
31. 10. 1962	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen	327
12. 11. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 3. DVJArbSchG —	327
16. 11. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Verordnungen über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel	327
16. 11. 1962	Verordnung über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen	334
19. 11. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Tierseuchenkasse	334
26. 11. 1962	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz	335
8. 11. 1962	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (4. VO-BVFG)	336

Verordnung

über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an Beamte und Versorgungsempfänger

Vom 12. November 1962

Auf Grund des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 116) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Personenkreis

- (1) Eine Weihnachtsgeldgewährung erhalten
- die am 1. Dezember vorhandenen Beamten mit Dienstbezügen, Unterhaltszuschüssen oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen sowie die Dienstanfänger und Ingenieurschulpraktikanten, die seit dem 1. September — bei Lehrkräften seit Beginn des Schuljahres —, von üblichen Übergangszeiten abgesehen, ununterbrochen im öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 5 BayBG) standen,
 - die am 1. Dezember vorhandenen Empfänger von Ruhegehalt, Emeritenbezügen, Witwengeld und Waisengeld sowie von Unterhaltsbeiträgen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften.
- (2) Die Weihnachtsgeldgewährung wird mit den Dezemberbezügen gezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhalten keine Weihnachtsgeldgewährung
- Personen, denen im Monat Dezember ein Teil der Bezüge gem. Art. 80 Dienststrafordnung einbehalten wird; sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, so ist auch die Weihnachtsgeldgewährung nachzuzahlen;
 - Personen, die im Monat Dezember aus anderen Gründen als durch Eintritt in den Ruhestand oder Tod aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden oder die für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind, ausgenommen die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zu einer Wehrübung Einberufenen;
 - Personen, die im Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder durch Entscheidung eines Dienststrafgerichts erhalten.

§ 2

Höhe der Weihnachtsgeldgewährung

- (1) Die Weihnachtsgeldgewährung beträgt für
- Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80 DM,
 - Verheiratete 100 DM.
- Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein Kind, für das Kinderzuschlag gewährt wird, auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse und der Familienstand am 1. Dezember. Verheiratete erhalten die Weihnachtsgeldgewährung nach dem Satz für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtsgeldgewährung nach einer für den öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 5 BayBG) geltenden Regelung erhält.
- (2) Neben der Weihnachtsgeldgewährung nach Abs. 1 wird für jedes Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, eine Weihnachtsgeldgewährung von 20 DM gewährt. Diese erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch die Weihnachtsgeldgewährung für das Kind nur zur Hälfte.
- (3) Die Weihnachtsgeldgewährung für Dienstanfänger und Ingenieurschulpraktikanten, für Waisen, die neben dem Waisengeld Kinderzuschlag erhalten (Art. 169 Satz 2 BayBG) und für uneheliche Kinder, denen ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird (Art. 139 Abs. 3 BayBG), beträgt 40 DM. Für andere als die in Satz 1 genannten Waisen wird nur die Weihnachtsgeldgewährung nach Abs. 2 an den Kinderzuschlagsberechtigten gewährt.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Steht einem Anspruchsberechtigten (§ 1 Abs. 1) aus einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 171 Abs. 5 BayBG) eine Weihnachtsgeldgewährung zu, so entfällt der Anspruch auf die Weihnachtsgeldgewährung nach dieser Verordnung; ist jedoch die Weihnachtsgeldgewährung aus der Verwendung niedriger als die nach dieser Verordnung zustehende Weihnachtsgeldgewährung, so ist eine Weih-

nachtszuwendung in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (Art. 173 BayBG) wird die Weihnachtzuwendung zu dem zuletzt erdienten Versorgungsbezug gezahlt; Abs. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Weihnachtzuwendung bleibt bei Anwendung der Ruhensvorschriften nach Art. 171, 173 und 209 a BayBG außer Betracht.

§ 4

Richter

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richter (Art. 213 Abs. 1 BayBG).

§ 5

Weiterer Anwendungsbereich

Die Weihnachtzuwendung ist auch zu den staatlichen Leistungen zu gewähren, die sich nach Beamtenbezügen bemessen.

§ 6

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. München, den 12. November 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 1962 veröffentlicht.

Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1963 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1963)

Vom 21. November 1962

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1963 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1963 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1963 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 als aufgenommen

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1962 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,

bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1962 aufgekomenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1963 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1962 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1963 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedarf. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder

b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder

c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagten Ansätze und falls für 1962 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1962 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan

1962 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1963 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(2) Die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1962 endet, dürfen abweichend von Abs. 1 nach den Betriebs- und Finanzplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1963 (Anlage C zum Epl. 13) wirtschaften, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Anwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1963 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und freierwerbende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Anwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium der Finanzen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen. Dies gilt für im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen nur, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1963 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1962 nach Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1962 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1962 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Ver-

änderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1962 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1963 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1962 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1962 und 1961 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1962 vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 127) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1962 können auf das Rechnungsjahr 1963 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit das Staatsministerium der Finanzen der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1963 zustimmt. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47 bis 52 RWB bereitgestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz 1962 und die Durchführungsbestimmungen hierzu sind, soweit nichts anderes bestimmt wurde, während der vorläufigen Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1963 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1963 außer Kraft.

München, den 21. November 1962

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23. November 1962 veröffentlicht.

Verordnung

über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 27. November 1962

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Abgabe für den Stabilisierungsfonds (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) wird von den Gemeinden zugleich mit der Grundsteuer erhoben.

(2) Die Erhebung der Abgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden; diese dürfen für die Erhebung der Abgabe 2 v. H. des Aufkommens einbehalten.

§ 2

Für die Erhebung der Abgabe ist die Gemeinde zuständig, in der der Abgabepflichtige zur Grundsteuer herangezogen wird.

§ 3

Die Abgabe wird jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1962 erhoben; sie ist in gleicher Weise fällig wie die Grundsteuer des Abgabepflichtigen.

§ 4

(1) Die Gemeinden setzen die Abgabe nach der Größe der zur Traubenerzeugung genutzten Weinbergsfläche fest. Zur Weinbergsfläche zählen auch Grundstücke, die im normalen Umtrieb nicht mit Reben bepflanzt sind.

(2) Die Festsetzung der Abgabe unterbleibt bei Abgabepflichtigen, deren zur Traubenerzeugung genutzte Weinbergsfläche insgesamt 2 Ar nicht übersteigt.

(3) Im übrigen finden auf die Festsetzung und Beitreibung der Abgabe die für die Festsetzung und Beitreibung der Grundsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 27. November 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

betreffend das Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Kulturabkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute

Vom 27. November 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 23. Oktober 1962 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik durch Notenwechsel vom 12. Juli 1961 abgeschlossenen Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Kulturabkommen vom 8. Februar 1956 (BGBl. 1958 II S. 78) über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute hinsichtlich der der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Bayern unterliegenden Steuern zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit dem Abschluß des Zusatzabkommens erklärt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Zusatzabkommen gemäß der Bestimmung im letzten Absatz der Note des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Rom vom 12. Juli 1961 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 27. November 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zusatzabkommen (Notenwechsel) zum deutsch-italienischen Kulturabkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Der Botschafter

An
Seine Exzellenz
den Herrn Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herrn Professor Antonio Segni
Rom, 12. Juli 1961

Herr Minister!

Ich beehre mich, auf die im Artikel 3 des in Bonn am 8. Februar 1956 zwischen unseren beiden Ländern abgeschlossenen Kulturabkommens enthaltene Klausel Bezug zu nehmen, die u. a. die Verpflichtung

betrifft, den in diesem Abkommen vorgesehenen Instituten jede mögliche Erleichterung in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewähren, sowie auf die in Art. 15 enthaltene Klausel, nach der zu den Aufgaben der Ständigen Gemischten Kommission, die gemäß Art. 13 des obigen Abkommens gebildet wurde, auch die Aufgabe gehört, die Möglichkeit zu überprüfen, daß sich die beiden Regierungen die gegenseitige Befreiung von den direkten Steuern auf das Immobilienvermögen gewähren, das Eigentum der schon bestehenden oder noch zu errichtenden Kulturinstitute ist und das diesen Instituten als Sitz dient.

Da die vorgenannte Gemischte Kommission bei ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1958 einige Anregungen hinsichtlich der von den beiden Regierungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu gewährenden Steuererleichterungen unterbreitet hat, würde ich es für zweckmäßig halten, die Steuererleichterungen unter Berücksichtigung dieser Anregungen festzusetzen.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende beehre ich mich nun vorzuschlagen, daß, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, zu Gunsten der im Kulturabkommen anerkannten Kulturinstitute und derer, die noch hinzukommen können, unter Einschluß der Gesellschaften „San Paolo“ und „Cabul“, die in Rom ihre kulturelle Tätigkeit unter der Schirmherrschaft der Bundesrepublik Deutschland ausüben, folgende Steuererleichterungen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des obigen Abkommens gewährt werden:

- I. Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den Instituten selbst gehören und zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder), als auch von den örtlichen Steuern.
- II. Befreiung von Steuern und Abgaben, und zwar sowohl des Staates (des Bundes und der Länder), als auch von den örtlichen Steuern und Abgaben, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt.

Die unter Ziff. I und II angeführte Befreiung findet auch für das Land Berlin Anwendung.

Sobald Ew. Exzellenz mir bestätigt haben, daß die italienische Regierung diesen Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt, wird dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Das Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in dem die beiden Regierungen sich den Abschluß des von ihrer jeweiligen Gesetzgebung geforderten Durchführungsverfahrens mitgeteilt haben.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Klaiber

Übersetzung

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
An
Seine Exzellenz
Herrn Dr. Manfred Klaiber
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Rom

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang des nachstehenden Schreibens Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen:

(Folgt Wortlaut der vorstehenden Note)

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zu bestätigen, daß die italienische Regierung den vorstehenden Ausführungen zustimmt und somit erachtet, daß das Schreiben Eurer Exzellenz und dieses Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Ländern bilden.

Schlußformel
gez. Unterschrift

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen**

Vom 31. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Hebammenschulen (§ 5 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 RGBl. I S. 561) wird je Monat eine Gebühr von 60,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jedes Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. August 1962 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an wird die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen vom 27. Oktober 1960 (GVBl. S. 272) aufgehoben.

München, den 31. Oktober 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 3. DVJArbSchG —

Vom 12. November 1962

Auf Grund des Art. 7 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — AGJArbSchG — vom 23. März 1962 (GVBl. S. 30) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, hinsichtlich der Regelung in § 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Beträge, die den Ärzten für die Untersuchung Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) in Verbindung mit der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 16. Januar 1962 (GVBl. S. 1) zustehen, werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nach Maßgabe der vorgelegten Belege abgerechnet und ausgezahlt.

§ 2

(1) Der Freistaat Bayern erstattet der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns die ausgezahlten Beträge vierteljährlich.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns legen die vierteljährliche Abrechnung der ausgezahlten Beträge dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin in

München vor. Das Landesinstitut prüft diese Abrechnung, setzt den erstattungsfähigen Gesamtbetrag fest und veranlaßt seine Auszahlung.

§ 3

Der mit der Abrechnung und Auszahlung verbundene Verwaltungsaufwand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns wird durch einen Zuschlag zu dem nach § 2 festgesetzten Betrag abgegolten. Der Zuschlag wird für Untersuchungen nach dem Pauschbetrag auf je 0,50 DM, für die übrigen Untersuchungen auf 2,5 v. H. des Honorars festgesetzt.

§ 4

Der Oberste Rechnungshof und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Honorierung der Ärzte gemäß § 2 erstatteten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz nachzuprüfen. Der Oberste Rechnungshof kann die Prüfung einem staatlichen Rechnungsprüfungsamt und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 12. November 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Stain, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnungen über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Vom 16. November 1962

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), und § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) erhält folgende Fassung:

Anlage

Verzeichnis der verschreibungspflichtigen Arzneimittel

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Acetanilidum	
5-Acetylamino-1,3,4-thiadiazol-2-sulfonamid und dessen Salze (Acetazolamid)	
Aconiti, Tubera	
Actinomycin C	
Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH)	
(1-Aethyl-cyclohexyl)-carbamat	
Aethylhydroxyoestrenon (Norethynedrel)	
Aethylnortestosteron (Norethisteron) und dessen Ester	
Aethylestrenol (Lynestrenol)	
Aethylbromid	0,5 g
Aethyl-β-chlorvinyl-aethyl-carbinol (Ethchlorvynol)	
3-Aethyl-5,5-dimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze	

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Aethyljodid		Belladonna-Zubereitungen	
— Einreiben in die Haut gilt als innerer Gebrauch —		— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	0,05 g berechnet als Extractum Belladonnae DAB 6
β-Aethyl-β-methylglutarimid		Benzaldehydcyanhydrin	0,005 g berechnet als Zyanwasserstoffsäure
Agarizinsäure	0,1 g	Benzaldehydthiosemicarbazon und dessen Abkömmlinge	
Akonitin, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze		Benzilsäure-tropinester und dessen Salze	
Aldosteron		1,2,4-Benzothiadiazin-3,4-dihydro-1,1-dioxyd-Abkömmlinge, soweit es sich handelt um:	
N-Alkyl-atropin und dessen Salze (Atropinbrommethyolat)		3-Aethyl-6-chlor-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Aethiazidum)	
Allyl-isopropyl-acetyl-carbamid und dessen Salze		3-Benzyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze	
N-Allyl-3-hydroxy-morphinan und dessen Salze		6-Chlor-3-chlormethyl-2-methyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd (Methylothiazid)	
N-Allyl-normorphin und dessen Salze		6-Chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Chlorothiazid)	
4-Amino-benzolsulfonamid (Sulfanilamid), 4-Amino-benzolsulfocarbamid (Sulfanilcarbamid), 4-Amino-benzolsulfoguanidid (Sulfanilguanidin), ihre Salze und Derivate und deren Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		6-Chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydrochlorothiazid)	
1-(4'-Aminobenzoyl)-2,2-dimethyl-3-diaethyl-amino-propanol-(1) und dessen Salze (Dimethocain)		3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin, 1,1-dioxyd und dessen Salze (Cyclopentiazid)	
D-4-Amino-3-isoxazolidinon		3-Dichlormethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Trichlormethiazid)	
4-Aminomethyl-benzolsulfonamid und dessen Verbindungen		3-Isobutyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothia-diazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Thiabutazid)	
4-Amino-N ¹⁰ -methyl-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (Amethopterin)		2-Methyl-3-(2,2,2'-trifluoraethylthiomethyl)-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Polythiazid)	
6-Aminopenicillansäure-Derivate soweit es sich handelt um:		6-Trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydroflumethiazid)	
6-[(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino]-penicillansäure und deren Salze		δ-Benzoylpseudotropincarbonsäure-propylester und dessen Salze, soweit sie zur Anwendung am Auge bestimmt sind	
6-[5'-Methyl-3'-phenyl-isoxazolyl-(4')-carbamin]-penicillansäure und deren Salze (Oxacillin)		α-Benzoyl-triaethylamin (1-Phenyl-2-diaethylaminopropanon-1) und dessen Salze (Diaethylpropion)	
6-Phenoxyacetyl-amino-penicillansäure und deren Salze (Phenoxymethylpenicillin, Penicillin-V-Säure)		Benzotropin und dessen Salze	
6-(α-Phenoxybutyramnio)-penicillansäure und deren Salze		1-Benzyl-2-(5'-methyl-3'-isoxazolylcarbonyl)-hydrazin und dessen Salze (Isocarboxazid)	
6-(α-Phenoxypropionyl-amino)-penicillansäure und deren Salze (Phenoxyäthylpenicillin)		Bernsteinsäure-bis-(cholin-ester) Salze	
6-Phenylacetyl-amino-penicillansäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze (Benzylpenicillin, Penicillin G) — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		Biguanide und deren Salze, soweit sie zur Diabetesbehandlung bestimmt sind	
4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (Aminopterin)		Bis-aethylsulfon-dimethyl-methan (Sulfonal)	
4-Amino-salicylsäure (PAS), ihre Salze und Abkömmlinge und deren Salze		Bis-aethylsulfon-methyl-aethyl-methan (Methylsulfonal)	
Aminosidin und dessen Salze		3-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-amino-phenyl]-2-aminopropionsäure und deren Salze	
Amphotericin B; auch als Komplex mit Natriumdesoxycholat		4-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-amino-phenyl]-buttersäure und deren Salze (Chlorambucil)	
Amylenhydrat		N,N-Bis-(2-chloraethyl)-N'O-propylenphosphorsäureester-diamid (Cyclophosphamid)	
Amylnitrit	0,2 g	N,N'-Bis-[2-(2'-chlorbenzyl-diaethylammonium)-aethyl]-oxamid-Salze (Ambenoniumchlorid)	
Apiol		Bis-[3,3'-(4-hydroxycumarinyl)]-essigsäure-aethylester	
Apomorphin und dessen Salze			
Arekolin und dessen Salze			
Arsen und dessen Verbindungen — die Abgabe ist auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —			
Askaridol			
Aspidinolfilizin			
Atropin und dessen Salze	0,001 g		
Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen, — die Abgabe von Molekülverbindungen ist auch auf Verschreibung eines Dentisten zulässig —			
— Einreiben in die Haut gilt als innerer Gebrauch —			
Belladonnae, Folia	0,2 g		

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
2,5-Bis-methoxyaethoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)		2-(4'-Chlorphenyl)-3-methyl-4-metathiazanon-1,1-dioxyd und dessen Salze (Chlormezanon, Chlormetazanon)	
N N-Bis-(N-methyl-N-phenyl-tert-butylacetamido)-β-hydroxy-aethyl-amin (Oxethazain)		Chlortetracyclin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
2,5-Bis-N-propoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)		Chlor-tris-(4-methoxyphenyl)-aethylen (Chlorotrianisen)	
Bittermandelwasser (auch als Kirschlorbeerwasser)	2,0 g	Cholecalciferol, auch als Molekularverbindung mit Cholesterin (Vitamin D 3) — ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter und dgl. —	
Bleiacetat — ausgenommen Bleiessig —		Colchici, Samen	
Bleijodid		Colchicumalkaloide, auch hydrierte und deren Salze (z. B. Kolchizin)	
N-(1-Brombenzyl)-N-aethyl-N,N-dimethyl-ammoniums Salze		Colistin und dessen Salze	
2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-aethan (Halothane)		Colocynthis, Fructus	0,3 g
Bromoform	0,3 g	Colocynthis-Zubereitungen	0,05 g berechnet als Extractum Colocynthis DAB 6
Bruzin und dessen Salze	0,01 g	Conii, Herba — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Pflastern, Salben und ähnlichen Zubereitungen und als Zusatz zu erweichenden Kräutern —	
Butan-1,4-diol-bis-(methansulfonat)		Convallaria-Glykoside	
4'-Butylaminobenzoyl-2-dimethylamino-aethanol-(1) und dessen Salze (Tetracain)		Cortisone, soweit es sich handelt um: 1-Dehydro-11-dehydro-17-hydroxycorticosteron und dessen Ester (Dehydrocortison, Prednison)	
2-Butyloxy-chinolin-4-carbonsäure-(2'-diaethylamino-aethylamid) und dessen Salze (Cinchocain, Dibucain)		1-Dehydro-6,9-difluor-16,17-dihydroxycorticosteron (6,9-Di-fluor-16-hydroxyprednisolon) und dessen Aether (Fluocinololacetamid)	
Calabar, Samen	0,2 g	1-Dehydro-9-fluor-16,17-dihydroxycorticosteron, dessen Aether und Ester (9-Fluor-16-oxy-prednisolon)	
Calabar-Zubereitungen	0,02 g berechnet als Extractum Calabar Erg.Bd. 6	1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-17-hydroxycorticosteron (6-Fluor-16-methylprednisolon) und dessen Ester	
Calciferol (Vitamin D 2) — ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter und dgl. —		1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-hydroxycorticosteron, dessen Ester und deren Salze (9-Fluor-16-methyl-prednisolon; Dexamethason)	
Cannabis sativa-Wirkstoffe und deren Verbindungen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		1-Dehydro-16-methylen-17-hydroxycorticosteron (16-Methylen-prednisolon)	
Cannabis sativae var. indicae, Herba — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon)	
Cantharides — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Pflastern, Salben oder ähnlichen Zubereitungen —		1-Dehydro-6-methyl-17-hydroxycorticosteron, dessen Ester und deren Salze (Methyl-prednisolon)	
Carzinophilin, Carzinophilin A		1-Dehydro-17-hydroxycorticosteron, dessen Ester und deren Salze (Dehydrohydrocortison, Prednisolon)	
7-Chlor-4-[4'-N-aethyl-N-β-hydroxyaethyl-amino)-1'-methyl-butylamino]-chinolin und dessen Salze (Hydroxychloroquin)		11-Dehydro-17-hydroxycorticosteron und dessen Ester (Cortison, Compound E)	
Chloralformamid		6-Fluor-16,17-dihydroxycorticosteron (6-Fluor-16-hydroxy-hydrocortison) und dessen Aether	
Chloralhydrat		9-Fluor-17-hydroxycorticosteron und dessen Ester (Fluor-hydrocortison)	
Chloralose		17-Hydroxycorticosteron, dessen Ester und deren Salze (Hydrocortison, Compound F) — die wiederholte Abgabe der Cortisone zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist; ausgenommen bis zu 20 g einer Zubereitung zum äußeren Gebrauch, die je Gramm nicht mehr als 0,25 mg 1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon) enthält —	
Chloramphenicol, dessen Ester und deren Verbindungen — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —			
1-p-Chlorbenzhydryl-4-m-methylbenzyl-diaethylendiamin und dessen Salze (Meclizin)			
4-Chlorbenzol-1,3-disulfonamid und dessen Salze			
5-Chlor-2-benzoxazolinon und dessen Salze (Chlorzoxazon)			
7-Chlor-4-(4'-diaethylamino-1-methyl-butylamino)-chinolin und dessen Salze (Chloroquin)			
7-Chlor-4-(3'-diaethylaminomethyl-4'-hydroxyphenylamino)-chinolin und dessen Salze (Amodiaquin)			
2-Chlor-9-(3'-dimethylamino-propyliden)-thiexanthen (Trans-Form) und dessen Salze			
2-Chlor-9-[3-(N'-β-hydroxyaethylpiperazino)-propyliden]-thiexanthen und dessen Salze			
7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyd und dessen Salze			
Chloroform — ausgenommen zum äußeren Gebrauch als höchstens 50 Gewichtsprozent enthaltende Mischung —	0,5 g		

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Curare		Dihydroergocornin und dessen Salze	
Dekamethylen-1,10-bis-(methyl-carbaminoyl)-3-hydroxy-phenyl-trimethylammoniumbromid		Dihydroergokristin und dessen Salze	
Demethyl-chloretracyclin und dessen Salze		Dihydroergokryptin und dessen Salze	
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		Dihydroergotamin und dessen Salze	
Desacetyl-methyl-kolchizin und dessen Salze (Demecolcin)		Dihydrokuprein, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze	
11-Desoxycorticosteron und dessen Ester und Glucosidverbindungen		Dihydrostreptomycin und dessen Salze	
Diacetyl-N-allyl-normorphin und dessen Salze		— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-[4'-(β-Diaethylamino-aethoxy)-phenyl]-1-(4'-tolyl)2-(4'-chlor-phenyl)-aethanol-(1) und dessen Salze (Triparanol)		Dihydrotachysterin	
2-(N-Diaethylamino)-2'-N'-pyrrolidino-diaethylaether-dijod-methylat		1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-amino-aethanol-(1) und dessen Salze (Noradrenalin) — ausgenommen in Salben zum Gebrauch auf der äußeren Haut —	
1,1-Diaethyl-3-benziloyl-hydroxy-pyrrolidiniumbromid (1,1-Diaethyl-3-hydroxy-pyrrolidinium-benzilsäureesterbromid) (Benziloniumbromid)		— die Abgabe von Arzneyspezialitäten ist auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	
α'α'-Diaethyl-4,4'-dihydroxy-stilben-diphosphat (Diaethyl-dioxystilben-diphosphat)		1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-methyl-amino-aethanol-(1) und dessen Salze (Adrenalin)	
— soweit es nicht durch die Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 3. März 1961 (GVBl. S. 90) erfaßt wird —		— die Abgabe von Arzneyspezialitäten ist auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	
Diaethyl-(4-nitro-phenyl)-phosphat		1-(2',5'-Dimethoxyphenyl)-2-amino-propanol-(1) und dessen Salze (Methoxamin)	
4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und dessen Salze		3,5-Dimethyl-5-äthyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (Paramethadion)	
4,4'-Diamidino-diphenoxy-propan und dessen Salze		(2-Dimethylamino-aethyl)-(2'-methylbenzhydryl)-aether und dessen Salze (Orphenadrine)	
4,4'-Diamidino-2-hydroxy-stilben und dessen Salze		5-(3'-Dimethylamino-2'-methyl-propyl-aminodibenzyl und dessen Salze	
4,4'-Diamidino-stilben und dessen Salze		5-(3'-Dimethylamino-propyliden)-dibenzo-[α, δ]-(1,4)-cycloheptadien und dessen Salze (Amitriptylin)	
2,4-Diamino-azobenzol und dessen Salze (Chrysoidin)		N-(3-Dimethylamino-propyl)-imino-dibenzylum und dessen Salze	
2,4-Diamino-5-(4'-chlorphenyl)-6-äthylpyrimidin und dessen Salze (Pyrimethamin)		N-(3-Dimethylamino-propyl)-thiophenyl-pyridylamin und dessen Salze (Protipendyl)	
2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und dessen Salze		Dimethylcarbaminsäure-(1-methyl-3-hydroxy-pyridinium-bromid)-ester (Pyridostigminbromid)	
4-[3-(5H-Dibenzo-[b,f]-azepin-5-yl)-propyl]-1-piperazinaethanol und dessen Salze		1,3-Dimethylol-2-mercapto-benzimidazol	
N,N-Dibenzyl-2-chloräthylamin und dessen Salze		2,4-Dioxo-3,3-diaethyl-tetrahydropyridin (Pyrithyldion)	
(+)-3,4-(1',3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido)-1,2-trimethylen-thiophanium-camphersulfonat (Trimethaphancamphersulfonat)		2,2-Diphenyl-4-diisopropylamino-butyramid-methyljodid (Isopropamid)	
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)		1,2-Diphenyl-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und dessen Salze (Phenylbutazon)	
1,1-Dichloraethan (Aethylenchlorid)		1,2-Diphenyl-3,5-dioxo-4-(2'-phenyl-sulfinyl-aethyl)-pyrazolidin (Sulfinpyrazol)	
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)		Duboisin und dessen Salze (vgl. Hyoszin und Hyoszyamin)	
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, die nicht mehr als 50 Gewichtsprocente enthalten —		Eisenverbindungen, soweit sie zur parenteralen Anwendung bestimmt sind	
2,2-Dichlor-1,1-difluoraethyl-methyl-aethyl-aether (Methoxyfluran)		Emetin und dessen Salze	
4,4'-Dichlor-diphenyl-trichlormethylmethan (DDT)		Erythromycin, dessen Salze und Ester und deren Salze	
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		Fibrinolytin	
Digitalis, Folia, glykosidhaltige	0,2 g	Filicis, Rhizoma	
Digitalis-Zubereitungen	0,2 g berechnet als glykosidhaltige Folia Digitalis	1-[3-(4-Fluor-benzoyl)-propyl]-4-(2-oxo-1-benzimidazoliny)-1,2,3,6-tetrahydropyridin und dessen Salze (Dehydrobenzperidol)	
Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teilabgebaute Glykoside		4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(4'-chlorphenyl)-piperidino]-butyrophenon und dessen Salze	
Diguandine und deren Salze, soweit sie zur Diabetesbehandlung bestimmt sind		Fluorphosphorsäure-di-isopropyl-ester	
1,4-Dihydrazino-phthalazin und dessen Salze		4'-Fluor-4-(N-[4'-(N-piperidino)-4'-carbamid]-piperidino)-butyrophenon und dessen Salze	
		Galanthamin und dessen Salze	

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Gelsemii, Rhizoma		N-Isopropyl-2-methyl-2-n-propyl- propandiol-(1,3)-dicarbamat und dessen Salze (Carisoprodol)	
Glukagon und dessen Salze		Jalapae, Resina	0,3 g
Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)		Jalapae Resina-Zubereitungen — ausgenommen in Jalapenpillen nach DAB 6 —	3,0 g berechnet als Tinctura Jalapae Erg.Bd. 6
Griseofulvin		Jalapae, Tubera — ausgenommen in Jalapenpillen nach DAB 6 —	1,0 g
Guanidin und dessen Salze, auch an Eiweiß gebunden		Jodschwefel — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch —	
Guanidine, einfach substituierte, und deren Salze, soweit sie zur Diabetes- behandlung bestimmt sind		Jodtinktur — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch —	0,2 g
Gutti	0,3 g	Kalium-antimonyl-tartrat (Brechweinstein)	
Hexachlorcyclohexan (HCC, HCH) — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch —		Kaliumdichromat	
Hexamethylen-1,6-bis- (carbaminoylcholinbromid)		Kanamycin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äuße- ren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung ver- merkt ist —	
Hexamethylen-1,6-bis-[methylcarbamin- säure-(1-methyl-3-hydroxy-pyridinium- bromid)-ester]		Kantharidin	
Homatropin und dessen Salze	0,001 g	Kirschchlorbeerwasser	2,0 g
Hydantoin, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze		Koniin und dessen Salze	
Hydrastinin und dessen Salze	0,05 g	Kreosot — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch als höchstens 50 Gewichts- prozent enthaltene Mischung —	
Hydrastis, Rhizoma	1,5 g	Lactucae virosae, Herba	
Hydrastis-Zubereitungen	1,5 g berechnet als Ex- tractum Hydrastis fluidum DAB 6	Lactuca virosa-Zubereitungen	0,5 g berechnet als Lactucarium
17 β -Hydroxy-androstane, soweit es sich handelt um:		Lespedezae capitatae, Herba	
17 β -Hydroxy-androstan-3-on und dessen Ester (Stanalon)		Lobeliae, Herba	0,1 g
17 β -Hydroxy-17 α -methyl-androstan- (3,2-c)-pyrazol (Stanazol)		Lobelia-Zubereitungen — ausgenommen zum Rauchen und Räuchern —	1,0 g berechnet als Tinct. Lob. DAB 6
17 β -Hydroxy-androstene, soweit es sich handelt um:		Lobelin und dessen Salze	
17 β -Dihydroxy-17 α -methyl- Δ^4 - androst-3-on und dessen Ester		6-Mercaptopurin	
17 β -Hydroxy-4-chlor- Δ^4 -androst- 3-on und dessen Ester		2-(3'-Methoxypropyl-aminomethyl)-1,4- benzodioxan und dessen Salze	
17 β -Hydroxy-17 α -methyl- Δ^{14} - androstadien-3-on und dessen Ester (Methandrostenolon)		6-Methoxytropin-benzylsäureester- brom-methylat (Tropenzylum)	
17 β -Hydroxy-1-methyl- Δ^1 -androst- 3-on und dessen Ester (Methenolon)		α , α -Methylaethyl-succinimid (Ethosuximid)	
17 β -Hydroxy-nor-androstene, soweit es sich handelt um:		3-Methylamino-isocamphan und dessen Salze (Mecamylamine)	
17 β -Hydroxy-17 α -aethyl-18-nor-19-nor- Δ^4 -androst-3-on und dessen Ester (Aethylestrenol)		1-Methyl-3-benziloylhydroxy- chinuclidiniumbromid (Clidiniumbromid)	
17 β -Hydroxy-19-nor- Δ^4 -androst-3-on und dessen Ester (Nor-Androstenolon; Nandrolon)		N-(4-Methyl-benzolsulfonyl)-N'-n-butyl- harnstoff und dessen Salze	
2-(β -Hydroxyphenylaethylamino)-pyridin (Phenylamidol) und dessen Salze		Methyl-bis-(2-chloroethyl)-amin und dessen Salze (N-Lost)	
4-Hydroxy-3-(1'-phenylpropyl)-cumarin		Methyl-bis-(2-chloroethyl)-amin-N-oxyl und dessen Salze (N-Oxyd-Lost)	
21-Hydroxy-pregnan-3,20-dion (Hydroxy- dion), dessen Ester und deren Salze		1-Methyl-2-carbaethoxymercapto- imidazol (Carbimazol)	
Hyoszin (vgl. Skopolamin) und dessen Salze	0,001 g	3,3'-Methylen-bis-(4-hydroxy-cumarin)	
Hyoscyami, Folia et Herba	0,4 g	Methylergobasin (Methylergonovin) und dessen Salze	
Hyoscyamus-Zubereitungen — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch —	0,15 g berechnet als Extractum Hyoscyami DAB 6	1-Methyl-2-mercapto-imidazol (Methimazole)	
Hyoszyamin und dessen Salze	0,001 g	N-Methyl- α , α -methylphenylsuccinimid (Methsuximid)	
Hypertensin		1-(2'-Methylphenoxy)-propan-2,3-diol (Mephensin)	
Insulin, ferner Erzeugnisse, die aus der Bauchspeicheldrüse hergestellt und zu Einspritzungen bei Diabetes bestimmt sind		N-Methyl- α -phenyl-succinimid	
Ipecacuanhae, Radix	1,0 g	1-(N-Methyl-piperidyl-4')-3-phenyl-4- aethyl-pyrazolon-5 (Piperylon) und dessen Salze	
Ipecacuanha-Zubereitungen	0,3 g berechnet als Extractum Ipecac. fluidum Erg.Bd. 6	2-Methyl-2-n-propyl-propandiol-(1,3) dicarbamat (Meprobamat)	
Isonikotinaldehyd und dessen Abkömmlinge		N-Methyl-skopolamin (N-Methyl- hyoscin)-Salze	
Isonikotinsäurehydrazid, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze (INH, Isoniazid)			

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
(1-Methyl-1,4,5,6-tetrahydro-2-pyrimidyl)-methyl- α -cyclohexyl- α -phenyl-glycolat und dessen Salze (Oxyphencyclimin)		Phenothiazin	
Mitomycin C		Phenothiazin, am Stickstoff substituier-tes, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze	
β -Naphthyl-bis-(2-chloroethyl)-amin und dessen Salze		3-[α -Phenyl- β -acetyl]-4-oxycumarin und dessen Salze (Warfarin)	
Narkotin und dessen Salze (vgl. Opiumalkaloide)		Phenylacetylharnstoff und dessen Salze (Phenacemid)	
Natrium-antimonyl-tartrat		Phenyläthyllessigsäure-(2-phenyl-3-methyl-morpholino-N-ethanol)-ester und dessen Salze	
Natrium-Goldchlorid	0,05 g	α -Phenyl- α -äthyl-glutarimid (Gluthetimid)	
Natriumnitrit	0,3 g	5-Phenyl-5-äthyl-hexahydropyrimidin-4,6-dion und dessen Salze (Primidon)	
Neomycin A, B und C und deren Salze — ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen, Tabletten, Ovula u. ä.) oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Neomycin enthalten —		2-Phenyläthyl-hydrazin und dessen Salze	
Nikotin und dessen Salze — ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren —	0,001 g	1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäure-(1)-(2-diaethylamino-äthyl)-ester und dessen Salze	
N-(5-Nitrofurfurylidin)-3-amino-2-oxazolidon (Furazolidon)		α -Phenyl- α -(2'-diaethylamino-äthyl)-glutarimid und dessen Salze	
3-[α -(4'-Nitrophenyl)- β -acetyl-äthyl]-4-oxycumarin (Acenocumarol)		D-2-Phenyl-3,4-dimethyl-1,4-tetrahydro-oxazin (Phendimetrazin) und dessen Salze	
d(-)-threo-1-(4'-Nitrophenyl)-2-azidoacetamido-propandiol-(1,3), dessen Ester und Verbindungen (Azidoamphenicol)		1-Phenyl-2-(4'-hydroxyphenyl)-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und dessen Salze (p-Hydroxyphenylbutazon)	
Novobiocin und dessen Salze		5-Phenyl-2-imino-4-oxo-oxazolidin und dessen Salze	
[2-(Octahydro-1'-azocinyl)-äthyl]-guanidin und dessen Salze (Guanethidin)		2-Phenylisopropyl-hydrazin und dessen Salze	
Oleander-Glykoside		2-Phenyl-3-methyl-morpholin, dessen Salze und Verbindungen mit Purinen	
Oleandomycin und dessen Salze		1-Phenyl-1-(2'-piperidyl)-1-acetoxy-methan (Essigsäure-(phenyl-2-piperidyl)-methyl-ester)	
Oleum Amygdalarum amararum aethereum, blausäurehaltiges	0,2 g	Phenyl-piperidyl-(2)-essigsäure-methyl-ester und dessen Salze	
Oleum Chenopodii anthelminthici		3-Phenyl-(1)-propanol-carbamate (Phenprobamatum)	
Oleum Crotonis		Phosphor	
Oleum Sabinae		Phosphorsäure-methyl-(2-chlor-4-tertiär-butyl-phenyl)-diester-methylamid — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Opiumalkaloide und deren Salze — soweit die Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930, in der Fassung vom 25. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1915) geregelt ist —	0,1 g	N-Phthalyl-glutaminsäureimid und dessen Salze (Thalidomid)	
Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
3-(3-Oxo-7 α -acetylthio-17 β -hydroxy-4-androsten-17 α -yl)-propionsäure- γ -lacton (Spirolacton)		Pikrotoxin	
1-Oxo-3-(3'-sulfamyl-4'-chlor-phenyl)-3-hydroxyisindolin und dessen Salze		Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Oxytetracyclin (Hydroxytetracyclin) und dessen Verbindungen — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		(2-Piperidyl)-benzhydrol und dessen Salze (Pipradrol)	
Papaverin und dessen Salze	0,1 g	3-(1'-Piperidyl)-1,1-diphenyl-propanol-(1) und dessen Salze	
Papaveris, Fructus, maturi et immaturi — soweit ihre Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930, in der Fassung vom 25. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1915) geregelt ist —		2-(1-Piperidylmethyl)-1,4-benzodioxan und dessen Salze	
Paraldehyd		3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-bicycloheptenyl-propanol-(1) und dessen Salze	
Paromomycin und dessen Salze		3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-cyclohexyl-propanol-(1) und dessen Salze (Trihexylphenidyl)	
N,N,N',N',3-Pentamethyl-N,N'-diaethyl-3-aza-penthylen-1,5-diammonium-Salze		Podophyllin	
Pentamethylen-1,5-bis-(N-alkyl-pyrrolidinium)-Salze (Pentaloniumsalze)		Podophyllin, indisches	
β , β -Pentamethylen- γ -hydroxy-buttersäure (Hexacyclonsäure) und deren Salze		Podophylli hexandri, Radix et Rhizoma	
Perchlorsäure und deren Salze		Podophylli peltati, Radix et Rhizoma	
		Polymethoniumverbindungen, soweit es sich handelt um Pentamethylen-1,5-bis-(tri-alkyl-ammonium)-Salze	
		Hexamethylen-1,6-bis-(tri-alkyl-ammonium)-Salze	
		Polymyxin B und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Propionsäure-(3'-dimethylamino-2'-methyl-1'-phenyl-1'-benzyl-propyl)-ester und dessen Salze (Propoxyphen)		Tetraethylammonium-Salze	
4-Propylamino-benzoesäure-(3'-dimethylamino-2'-hydroxy-propyl)-ester und dessen Salze		Tetraethylthiuram-disulfid	
Pteroyl-triglutaminsäure und deren Salze		Tetrachloräthylen	
Pulsatillae, Herba	0,2 g	— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
Pulsatilla-Zubereitungen	0,2 g berechnet als Herba Pulsatillae Erg. Bd. 6	Tetrachlorkohlenstoff	
Pyrazin-3-carbonsäureamid und dessen Salze (Pyrazinamid)		4,5,6,7-Tetrachlor-2-(2'-trimethylammonium-äthyl)-N-methyl-isoindolinium-dichlorid (Chlorisonodamin)	
Pyrophosphorsäure-tetra-isopropyl-ester		Tetracyclin und dessen Verbindungen	
Pyrrolidinomethyl-tetracyclin und dessen Salze		— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
3-Pyrrolidino-1-phenyl-1-cyclohexylpropanol-(1) und dessen Salze (Procyclidin)		Thalliumsälze	
Quecksilbersalbe (graue Salbe) mit einem Gehalt von mehr als 10 Gewichtsprozenten Quecksilber		Theophyllin und dessen Salze	0,5 g
Quecksilberverbindungen ausgenommen:		Thevetin	
rotes Quecksilbersulfid (Zinnober)		Thiobarbitursäure-Abkömmlinge und deren Salze	
nicht mehr als 5 Gewichtsprocente weißes Quecksilberpräzipitat oder rotes Quecksilberoxyd enthaltende Salben zum äußeren Gebrauch		Thiouracil und dessen Abkömmlinge	
für Männer bestimmte Zubereitungen mit nicht mehr als 2,75 Gewichtsprozent Chininmercuribisulfat, die zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten dienen		Thyreoideae, Glandulae, siccatae	0,5 g
Quellfähige Drogen und andere quellfähige Stoffe in Form von Stiften, Sonden, Meißeln oder dergl.		D-Thyroxin und dessen Salze	
Rauwolfia-Alkaloide (z. B. Deserpidin, Rescinnamin, Reserpin) und deren Salze		2-(N-4'-Tolyl-N-3'-hydroxyphenyl-amino-methyl)-imidazolin	
Sabinae, Summitates		2,4,7-Triamino-6-phenyl-pteridin (Triamteren)	
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben —		2,2,2-Tribrom-äthanol-(1)	
Santonin		1,1,2-Trichloräthylen	
Scammoniae, Resina	0,3 g	— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
Schildrüsen-Wirkstoffe und deren Salze		1,1,2-Trichlor-butylaldehyd-hydrat (Butylchloralhydrat)	
Scilla-Glykoside		N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methyl-camphidinium-dimethylsulfat	
Secale cornutum		3,5,5-Trimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (Trimethadion)	
Secale-cornutum-Alkaloide und deren Salze		2,3,5-Tris-äthylenimino-benzochinon-(1,4)	
Silbernitrat	0,03 g	2,4,6-Tris-(äthylenimino)-1,3,5-triazin (Triäthylenmelamin)	
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch und in Augentropfen zur Blennorrhöeprophylaxe; die Abgabe ist auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —		Tris-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze	
Skopolamin und dessen Salze	0,001 g	N,N,O-Tris-(2-chloräthyl)-N'-(3-hydroxypropyl)-phosphorsäure-ester-diamid	
Stramonii, Folia et Semen	0,02 g	2,4,6-Tris-(methylolamino)-1,3,5-triazin (Trimethylolmelamin)	
— ausgenommen Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern —		1,2,3-Tris-(2'-triaethylammonium-äthoxy)-benzol-Salze	
Stramonium-Zubereitungen	0,02 g berechnet als Folia Stramonii DAB 6	Tropasäure-(N-äthyl-N-4-picoly)-amid	
Streptomycin und dessen Salze		Tuberkuline, flüssige und trockene und alle sonstigen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Erzeugnisse	
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		d-Tubocurarin und dessen Salze	
Strophanthi, Semen		d-Tubocurarin-dimethyläther und dessen Salze (Dimethyl-d-tubocurarin)	
Strophanthine, einschließlich Ouabain		Urethan (Äthylurethan)	
Strychni, Semen	0,1 g	Vancomycin und dessen Salze	
Strychnos-Zubereitungen	0,05 g berechnet als Extractum Strychni DAB 6	Veratri, Rhizoma ausgenommen: Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsprozenten Nieswurzel, Zubereitungen zum äußeren Gebrauch an Tieren	
Strychnin und dessen Salze	0,01 g	Veratrin und dessen Salze	
Strychnin-N-oxyd und dessen Salze		Veratrum-Alkaloide und deren Salze	
Strychninsäure und deren Salze		Vinblastin (Vinkaleukoplastin) und dessen Salze	
N-(4'-Sulfamyl-phenyl)-butansultam-(1,4) und dessen Salze		Viomycin und dessen Salze	
		Xanthencarbonsäure-diaethylaminoäthylester-methylbromid	
		Yohimbin und dessen Salze	0,03 g
		Yohimboasäure, deren Salze und Ester und deren Salze	
		Zinksalze, wasserlösliche	
		— ausgenommen in Augentropfen und zum äußeren Gebrauch —	

Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit zur Einführung in die Gebärmutter
— die Verschreibung muß den Vermerk tragen, daß die Zubereitung zu Händen des Arztes bestimmt ist —

Zyanessigsäurehydrazid
und dessen Salze

Zyanwasserstoffsäure und deren Salze

Gewichtsangabe
nach § 5 Abs. 2

0,001 g.

§ 2

In der Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 3. März 1961 (GVBl. S. 90) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die §§-1 und 2 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die nach der Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1962 (GVBl. S. 327) verschreibungspflichtig sind.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 16. November 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
gez. G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen

Vom 16. November 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (BayBS IV S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen müssen nach der Inbetriebnahme in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durch einen von der „Arbeitsgemeinschaft zur Überwachung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande in Bayern“ (Arbeg) zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden.

(2) Die Prüfungen müssen in allen betroffenen Betrieben und Anwesen, die in demselben Gemeindegebiet liegen, innerhalb eines von der Arbeg zu bestimmenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, ob ein Betrieb oder ein Anwesen prüfungspflichtig ist, wird auf die Regierungen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Landesverordnung über die regelmäßige Überwachung der

elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen vom 28. November 1957 (GVBl. S. 314) Sie tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 16. November 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnungen über die Tierseuchenkasse

Vom 19. November 1962

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (BayBS II S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. I wird nach dem Wort „Besitzer“ eingefügt „von Schafen“.
2. In § 2 Abs. II wird vor dem Wort „Schweinen“ eingefügt „Schafen“.

§ 2

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 265, berichtigt GVBl. 1962 S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. I wird nach dem Wort „Besitzer“ eingefügt „von Schafen“.
2. In § 4 Abs. II werden die Wörter „drei Wochen“ geändert in „fünf Wochen“.
3. In der Anlage 1 (Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse) wird
 - a) in § 7 Abs. I Nr. 1,
in § 7 Abs. I Nr. 2 und
in § 15 Abs. III
jeweils vor dem Wort „Schweinen“ eingefügt „Schafen“,
 - b) in § 8 Abs. I Nr. 2 vor dem Wort „Maultiere“ eingefügt „Schafe“,
 - c) in § 8 Abs. I Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 jeweils am Anfang eingefügt „für Schafe“,
 - d) in § 8 Abs. I Nr. 8 am Anfang eingefügt „für Schafe und“.
4. In der Anlage 2 wird in der Nr. 1 des Textes (Anweisung für den Gebrauch des Formblattes) hinter dem Wort „Bestand“ eingefügt „an Schafen, an über acht Wochen alten Schweinen“.
5. In den Anlagen 2, 3, 4 und 5 wird jeweils eine Spalte für die Eintragung der Zahl der Schafe, in den Anlagen 2, 3 und 4 auch noch eine Spalte für die Eintragung der Zahl der Schweine über acht Wochen eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 19. November 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Boden- kultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Vom 26. November 1962

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Landkultur und Moorwirtschaft und die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz werden zu einer Landesanstalt zusammengelegt.

(2) Die Landesanstalt führt den Namen „Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz“; sie hat ihren Sitz in München und ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

(3) Die Landesanstalt ist Zentralstelle des Pflanzenschutzes in Bayern.

§ 2

(1) Entsprechend ihrer Gliederung obliegt der Landesanstalt die Förderung der Bodenkultur einschließlich Landschaftspflege und Torfwirtschaft, des Pflanzenbaues und des Pflanzenschutzes durch Forschung, Untersuchung und Überwachung, Aufklärung, Beratung und Anleitung. Die Förderung umfaßt auch praktische Maßnahmen.

(2) Die Landesanstalt vollzieht das Gesetz über Torfwirtschaft vom 25. Februar 1920 (BayBS IV S. 361) und das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308); sie wirkt beim Vollzug anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit.

(3) Die Landesanstalt erstellt Fachgutachten.

(4) Die Landesanstalt hält zur Ausbildung von landwirtschaftlich-technischem Personal der einschlägigen Fachrichtungen Ausbildungslehrgänge und Prüfungen ab.

§ 3

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landesanstalt Außenstellen mit Versuchsbetrieben:

1) Bodenkulturstellen

Bodenkulturstelle Südwestbayern

Sitz: Buchloe

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Aichach, Augsburg, Bad Tölz, Dachau, Fürstfeldbruck, Füssen, Friedberg, Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Landsberg/Lech, Lindau, Marktobendorf, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Schongau, Schwabmünchen, Sonthofen, Starnberg, Weilheim, Wolfratshausen.

Bodenkulturstelle Südostbayern

Sitz: Karolinenfeld

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Erding, Freising, Griesbach, Landshut, Landshut, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München, Pfarrkirchen, Rosenheim, Traunstein, Vilsbiburg, Wasserburg.

Bodenkulturstelle Mittelbayern

Sitz: Ingolstadt

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Ansbach, Beilngries, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Ingolstadt, Kelheim, Mainburg, Mallersdorf, Neuburg/Donau, Neumarkt/Opf., Nördlingen, Nürnberg, Parsberg, Pfaffenhofen, Riedenburg, Rothenburg o. T., Rottenburg, Schrobenhausen, Schwabach, Weißenburg i. B., Wertingen.

Bodenkulturstelle Bayerischer Wald

Sitz: Regen

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Bogen, Cham, Deggendorf, Grafenau, Kötzing, Passau, Regen, Regensburg, Roding, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Waldmünchen, Wegscheid, Wolfstein.

Bodenkulturstelle Nordwestbayern

Sitz: Mellrichstadt

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Aschaffenburg, Alzenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt/Saale, Bamberg, Brückenau, Coburg, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Höchststadt/Aisch, Hofheim, Karlstadt, Kitzingen, Königshofen i. Gr., Lohr a. M., Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt/Aisch, Neustadt b. Coburg, Obernburg, Ochsenfurt, Scheinfeld, Schweinfurt, Staffelstein, Uffenheim, Würzburg.

Bodenkulturstelle Nordostbayern

Sitz: Weiden

Amtsbereich: Land-(Stadt-)kreise

Amberg, Bayreuth, Burglengenfeld, Ebermannstadt, Erlangen, Eschenbach/Opf., Forchheim, Hersbruck, Hof, Kemnath, Kronach, Kulmbach, Lauf/Pegnitz, Lichtenfels, Marktredwitz, Münchberg, Nabburg, Naila, Neunburg v. W., Neustadt/Waldnaab, Oberviechtach, Pegnitz, Rehau, Schwandorf, Selb, Sulzbach-Rosenberg, Stadtsteinach, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Weiden, Wunsiedel.

2) Außenstelle für Hopfenberatung in Bayern

Sitz: Wolnzach-Markt (Obb.)

3) Außenstelle für Pflanzenschutz

Sitz: Würzburg

Staatliche Vogelschutzwarte
Garmisch-Partenkirchen

Sitz: Garmisch-Partenkirchen

(2) Bei den Regierungen sind außerdem Landwirtschaftsberater für Pflanzenschutz tätig; die Landesanstalt erteilt ihnen fachliche Weisungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 314) und die Änderungsverordnungen vom 10. Dezember 1959 (GVBl. S. 323) und vom 28. Juni 1960 (GVBl. S. 130), ferner die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 314) und die Änderungsverordnung vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 145).

München, den 26. November 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Bundesvertriebenen-
gesetzes (4. VO-BVFG)**

Vom 8. November 1962

Auf Grund der §§ 13 Abs. 3 Satz 1, 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes entscheidet die für den Wohnsitz des Inhabers des Bundesvertriebenenausweises zuständige Regierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 6. Februar 1958 (GVBl. S. 24).

München, den 8. November 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Walter Stain, Staatsminister

